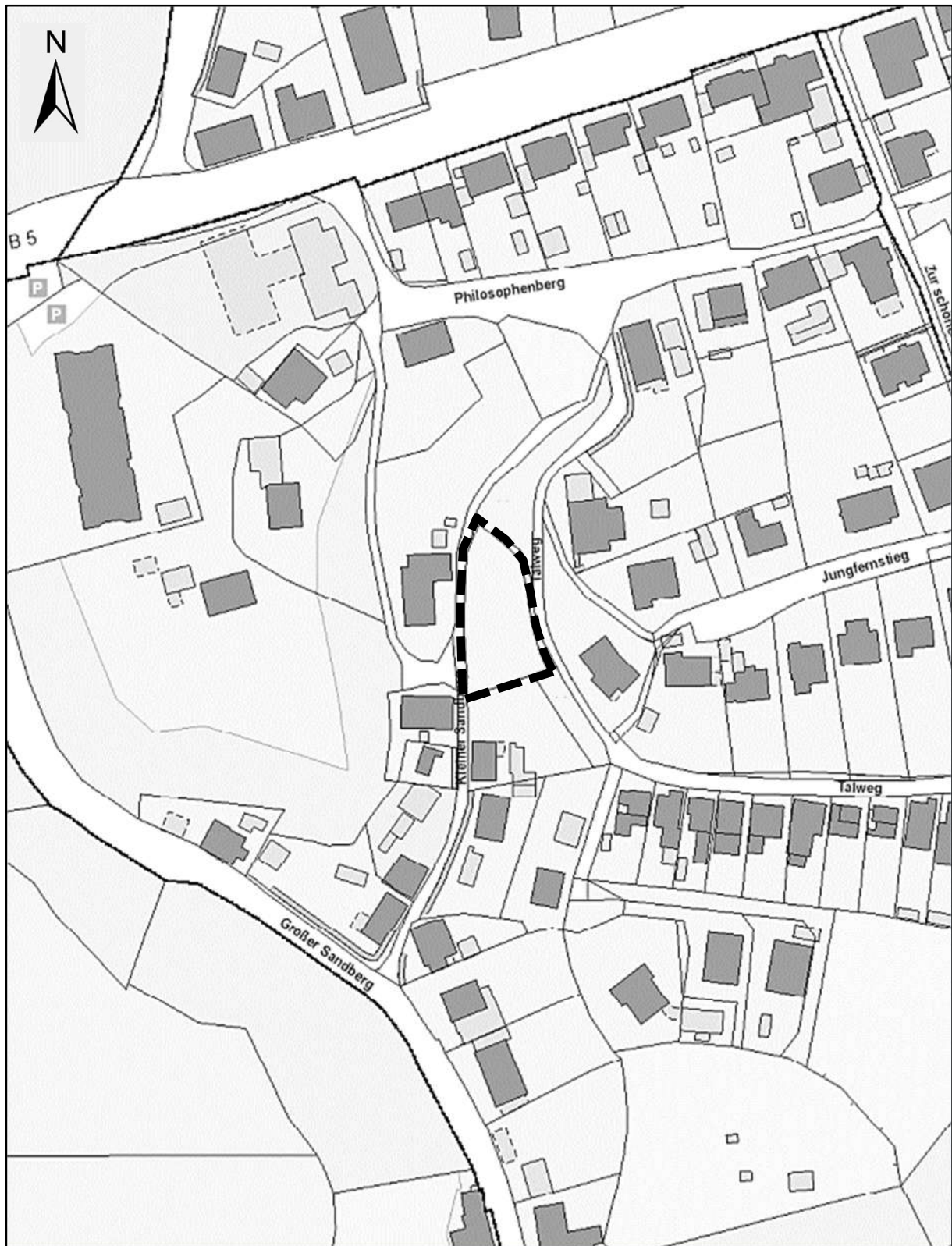


# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Lauenburg/Elbe für das Gebiet „Kleiner Sandberg“



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Kleiner Sandberg“ der Stadt Lauenburg/Elbe  
— — — — — Plangrenze

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 29.09.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Lauenburg/Elbe für das Gebiet „Kleiner Sandberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Folgetag dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an bei der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Stadtentwicklungsamt, Amtsplatz 5, Zimmer 4, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00-12.00 Uhr und donnerstags von 15.00-18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.lauenburg.de> unter der Rubrik Bauleitplanverfahren eingestellt.

Anlässlich der Corona-Krise gelten in der Verwaltung zurzeit noch eingeschränkte Öffnungszeiten. Eine Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Stadtverwaltung ist daher ausschließlich nach Terminvereinbarung unter Tel. 04153/59090 zu den o.g. Dienststunden oder per E-Mail: [planung@lauenburg.de](mailto:planung@lauenburg.de) und unter Beachtung der zurzeit geltenden Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie möglich (Eintritt nur mit Mund-/Nasenschutz und Handdesinfektion vor Ort).

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lauenburg/Elbe, den 11.11.2020

*Thiede*  
Bürgermeister